

UPM ProFi Terra Garantievereinbarung für Vertriebspartner

Definitionen

- i. „Hersteller“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation oder ihre verbundenen Unternehmen, d. h. jede juristische Person, die unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle der UPM-Kymmene Corporation, die das Produkt hergestellt hat, steht oder diese kontrolliert.
- ii. „Produkt“ bezeichnet die vom Hersteller produzierten UPM ProFi Terra Produkte.
- iii. „Verbraucher“ bezeichnet den Konsumenten, der das Produkt für den normalen Einsatzzweck als Terrassendiele nutzt.
- iv. „Vertriebspartner“ bezeichnet das Händlerunternehmen, welches das Produkt vom Hersteller erworben und entweder an den Verbraucher oder an eine Drittpartei verkauft hat und anhand von Ein- und Verkaufsunterlagen eine direkte Verbindung zu dem Verbraucher nachweisen kann, der im Rahmen der Garantie einen Anspruch geltend macht.
- v. „Garantie“ bezeichnet die UPM ProFi Terra Verbrauchergarantie, wie in Anhang 1 ausgeführt.

I Vereinbarung

Der Hersteller und der Vertriebspartner vereinbaren die gemeinsame Durchführung des UPM ProFi Terra Verbrauchergarantieprogramms.

II Pflichten des Herstellers

Der Hersteller übernimmt die Haftung für Ansprüche, die der Verbraucher aufgrund eines fehler- oder mangelhaften Produkts geltend macht, wie in der beigefügten Verbrauchergarantie geregelt. Hiervon ausgenommen sind Mängel, die aus Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit oder anderweitigem Verschulden des Vertriebspartners resultieren, auf die bzw. das der Hersteller keinen Einfluss hat, insbesondere die Nichterfüllung der unten aufgeführten Pflichten des Vertriebspartners (III Pflichten des Vertriebspartners).

Der Hersteller sichert zu, jeden Anspruch, den ein Verbraucher im Rahmen der Garantie gegenüber dem Vertriebspartner geltend macht, so schnell wie zweckmäßig möglich zu prüfen und dem Vertriebspartner bei der Bearbeitung des Anspruchs jede angemessene Unterstützung zu gewähren.

Wird der Anspruch vom Hersteller nach den Garantiebedingungen anerkannt, veranlasst der Hersteller nach alleinigem Ermessen wahlweise

- (a) die kostenlose Lieferung eines Ersatzprodukts an den Vertriebspartner oder
- (b) die Ausstellung einer Gutschrift in Höhe des Wertes des Ersatzprodukts zum aktuellen Austauschpreis an den Vertriebspartner.

III Pflichten des Vertriebspartners

Der Vertriebspartner verpflichtet sich,

- (a) bei der Handhabung, Lagerung und dem Transport des Produkts nach den Empfehlungen des Herstellers und anerkannten Verfahren vorzugehen,
- (b) den Verbraucher über Empfehlungen und Anweisungen des Herstellers bezüglich Installation und regelmäßiger Wartung in Kenntnis zu setzen,
- (c) die gesamte Kommunikation mit dem Verbraucher bezüglich etwaiger Garantieansprüche abzuwickeln,
- (d) alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Gültigkeit etwaiger Produktansprüche zu prüfen,
- (e) die Einhaltung der in dieser Garantie geregelten Verfahren sicherzustellen und dem Hersteller alle erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, um die Begründetheit des Anspruchs zu prüfen,
- (f) nach Anerkennung des Anspruchs durch den Hersteller dem Verbraucher kostenlos die vereinbarten Ersatzprodukte zu liefern.

Die vorliegende Garantie stellt die einzige Garantie und Gewährleistung des Herstellers zu den Produkten dar. Der Hersteller übernimmt keine Haftung für zusätzliche Garantien, Gewährleistungen oder Bestimmungen und Bedingungen, die vom Vertriebspartner abgegeben oder zwischen dem Vertriebspartner und dem Verbraucher hinsichtlich der Produkte getroffen werden.

Diese Vereinbarung unterliegt finnischem Recht. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung resultieren, sind gemäß den Schiedsregeln der zentralen Handelskammer von Finnland in einem Schiedsverfahren beizulegen. Gerichtsstand ist Helsinki, Finnland. Verfahrenssprache ist Englisch.

Für & im Namen des Herstellers

Für & im Namen des Vertriebspartners

Datum & Ort

Datum & Ort

Anhang 1: UPM ProFi Terra Verbrauchergarantie

Definitionen

- vi. „Hersteller“ bezeichnet die UPM-Kymmene Corporation oder ihre verbundenen Unternehmen, d. h. jede juristische Person, die unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle der UPM-Kymmene Corporation, die das Produkt hergestellt hat, steht oder diese kontrolliert.
- vii. „Produkt“ bezeichnet die vom Hersteller produzierten UPM ProFi Terra Produkte.
- viii. „Verbraucher“ bezeichnet den Konsumenten, der das Produkt für den normalen Eindeinsatz als Terrassendiele nutzt.
- ix. „Lieferant“ bezeichnet das Händlerunternehmen, welches das Produkt vom Hersteller erworben und an den Verbraucher verkauft hat, bzw. in Fällen, in denen anhand von Ein- und Verkaufsunterlagen eine direkte Verkaufskette nachgewiesen werden kann, das Endhändlerunternehmen, welches das Produkt an den Verbraucher verkauft hat.

I Anspruchsberechtigter

Der in dieser Garantie genannte Anspruchsberechtigte ist der Verbraucher des Produkts, sofern er/sie

- i. seinen/ihren Wohnsitz in der EU oder der Schweiz hat,
- ii. den Kauf in Form einer Lieferantenquittung (oder einer anderen Einkaufsbescheinigung) nachweisen kann.

II Mängelgarantie

Durch die Garantie gedeckt sind Produktfehler und -mängel, sofern das Produkt infolge eines fehlerhaften Produktdesigns und/oder Produktionsprozesses auf Grund von Verrottung, Deformierung oder Pilzbefall baulich als normaler Terrassendielenbelag beim Endkunden ungeeignet ist (nachfolgend „Garantiemängel“).

III Garantiezeitraum

Diese Garantie ist 10 Jahre ab Rechnungsdatum des Lieferanten gültig („Garantiezeitraum“). Garantiemängel, die erst nach Ablauf des Garantiezeitraums auftreten bzw. vom Verbraucher mitgeteilt werden, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Sollte im Rahmen dieser Garantie das Produkt repariert oder dem Verbraucher ein neues Produkt als Ersatz geliefert werden, wird der Garantiezeitraum nicht verlängert. Stattdessen wird die Garantie bis zum Ablauf des ursprünglichen Garantiezeitraums auf das reparierte oder neu gelieferte Produkt übertragen.

IV Verpflichtungen des Herstellers und Lieferanten im Rahmen dieser Garantie

Der Hersteller sichert zu, dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferant dem Verbraucher für Produkte mit erwiesenen Garantiemängeln neue Produkte zukommen lässt. Diese Garantie beinhaltet neben den hierin ausdrücklich genannten Pflichten und unter Berücksichtigung der hierin geregelten Garantieeinschränkungen keine sonstigen Verpflichtungen für den Lieferanten oder Hersteller (etwa Installation, Entfernung oder Neuinstallation, Ersatz von anderen Produkten oder Schäden an anderen Produkten durch Garantiemängel).

V Entdeckung von Fehlern und Mängeln

Der Verbraucher ist verpflichtet, eine Abnahmeprüfung zur einwandfreien Qualität des Produkts durchzuführen. Liegt nach Einschätzung des Verbrauchers ein Produktfehler bzw. -mangel vor, darf das betreffende Produkt nicht installiert werden. Der Verbraucher hat unverzüglich bzw. spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten ab Feststellung des Garantiemangels den Lieferanten (Kontaktangaben, siehe Ende dieser Garantie) schriftlich über den Garantiemangel zu benachrichtigen und dabei Folgendes beizufügen:

- (a) die ursprüngliche Einkaufsrechnung oder einen anderen Kaufnachweis
- (b) eine Liste der Anzahl an Teilen und die jeweilige Größe aller Teile, für die der Anspruch geltend gemacht wird
- (c) Bilder, die den Schaden aus allen Winkeln zeigen, sowie Überblicksbilder zur gesamten Terrasse

Der Verbraucher ist ferner verpflichtet, das fehler- oder mangelhafte Produkt aufzubewahren, weitere Beschädigungen zu verhindern und dem Lieferanten und/oder Hersteller Gelegenheit zu geben, das Produkt zu begutachten.

Es ist Aufgabe des Verbrauchers, einen Nachweis über den Fehler oder Mangel des Produkts zu erbringen und nachzuweisen, dass es sich um einen Garantiemangel handelt.

VI Anweisungen zur Handhabung und Verwendung des Produkts

Diese Garantie gilt nur bei Beachtung der nachfolgend ausgeführten Verfahren zur Handhabung und Verwendung des Produkts:

- (a) Die Installation des Produkts wurde gemäß den vom Hersteller erteilten Vorgaben, Anweisungen und Empfehlungen sowie unter Einhaltung aller lokalen oder nationalen Baurichtlinien oder Standards durchgeführt.
- (b) Der Verbraucher hat das Produkt in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers gewartet.
- (c) Alle Reparaturen (sofern relevant) wurden gemäß den vom Hersteller erteilten Vorgaben und Anweisungen durchgeführt.
- (d) Der Lieferant und/oder Hersteller erhält auf Anfrage während des gesamten Garantiezeitraums die Möglichkeit zur Prüfung der Produktinstallation.

VII Haftungsbeschränkung im Rahmen dieser Garantie

Garantieansprüche zu Produktfehlern oder -mängeln, die aus einer der folgenden Ursachen resultieren, dürfen weder geltend gemacht werden noch werden diese anerkannt:

- (a) Nichtbeachtung von Herstellerempfehlungen und/oder fachlichen Branchenstandards,
- (b) fehlerhafte Wartung, Installation, Lagerung, Errichtung, Reparatur oder Änderungen, die nicht nach den Anweisungen und/oder Empfehlungen des Herstellers vorgenommen werden,
- (c) mechanischer Schaden, der vor oder nach der Installation entstanden ist (z. B. Umwelteinwirkungen, Streifen, Kratzer, Abnutzung, Vandalismus),
- (d) mögliche Formänderungen oder sonstige Produktänderungen durch den Verbraucher, sofern nicht ausdrücklich nach den Installationsanweisungen des Herstellers zulässig.
- (e) Farbabweichungen oder Ausbleichung und normale Abnutzung der Produkte,
- (f) unerwartete oder außergewöhnliche Ereignisse, vor allem Kriege, Aufstände, Überflutungen, Orkane, Erdbeben, radioaktive Strahlungen oder andere Naturkatastrophen, Brände oder Explosionen,

- (g) Produkteinsatz unter (oder bei) anormalen Wohnnutzungs- oder Wetterbedingungen,
- (h) vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen oder Versäumnisse des Verbrauchers oder einer Drittpartei.

Der Hersteller haftet unter keinen Umständen für indirekte, zufällige, unerwartete, außergewöhnliche oder Folgeschäden, die dem Verbraucher infolge eines Garantiemangels im Produkt entstehen.

Die Höchsthaftung des Herstellers im Rahmen dieser Garantie ist auf den in der Tabelle „Zeitwert“ genannten Prozentsatz des vom Verbraucher für das fehler-/mangelhafte Produkt gezahlten Kaufpreises beschränkt.

Zeitwert	
Jahre ab Rechnungsdatum	Prozentsatz des gezahlten Kaufpreises
1 - 5	100 %
6	80 %
7	60 %
8	40 %
9	20 %
10	10 %
> 10	0 %

Die vorliegende Garantie stellt die einzige Garantie und Gewährleistung des Herstellers zu den Produkten dar.

VIII Sonstige Vereinbarungen

Der Hersteller behält sich das Recht vor, die Garantiebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Die neue Fassung der Garantie gilt für alle Produkte, die nach dem Inkrafttreten dieser abgeänderten Garantie erworben werden.

Diese Garantie unterliegt finnischem Recht (sowie der obligatorischen Gesetzgebung im Wohnsitzland des Verbrauchers). Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden durch das zuständige erstinstanzliche Gericht am Wohnsitzort des Lieferanten beigelegt.

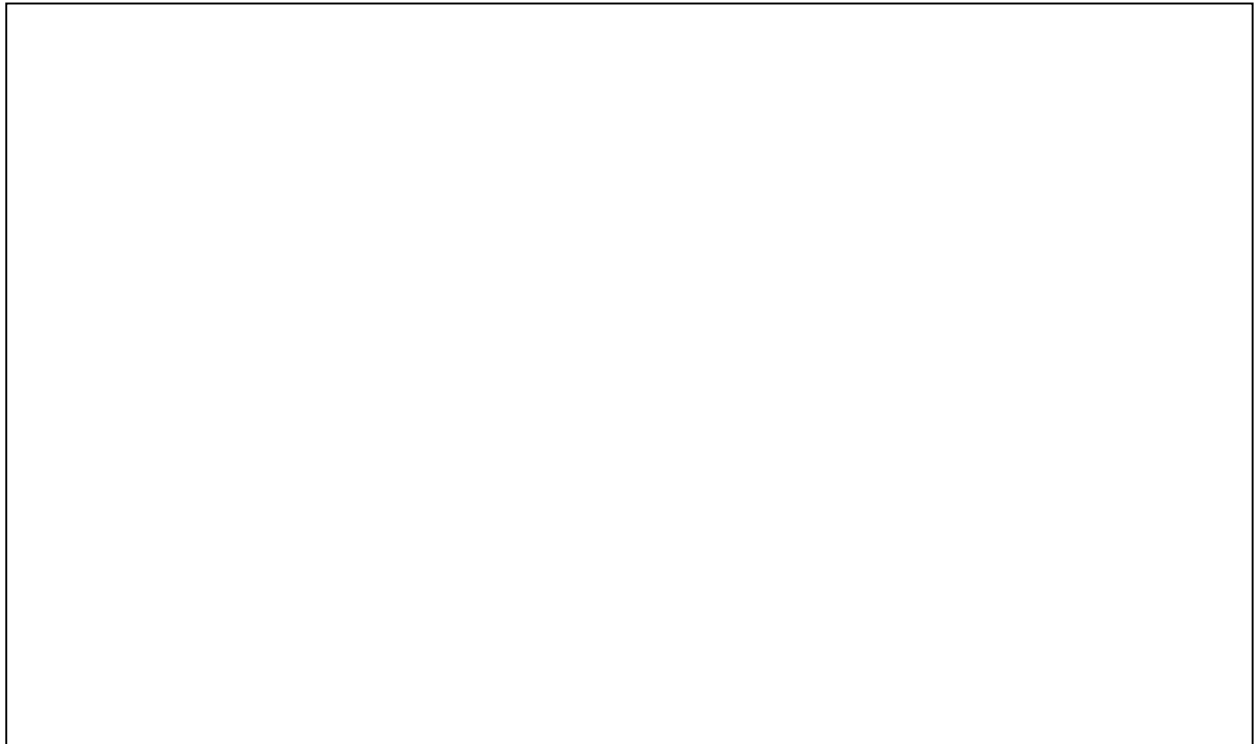
Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für Verpflichtungen oder Bedingungen und Bestimmungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Verbraucher getroffen wurden.

Diese Garantie gilt zusätzlich zu allen gesetzlichen nationalen Verbraucherrechten und hat keinerlei Auswirkungen auf diese Rechte und keine Einschränkungen dieser Rechte zur Folge.



The Biofore
Company

6(6)



UPM-Kymmene Corporation, (UPM ProFi), Postfach 203, FI-15141 Lahti, Finland